Richtlinie zur Gebührenregelung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wiefelstede

Mit Wirkung ab dem 01.08.2018 hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Richtlinie als Empfehlung an die im Gemeindegebiet tätigen Kindertagesstättenträger beschlossen:

1.) Allgemeines

In der Gemeinde Wiefelstede werden in allen Kindertagesstätten einheitliche Gebühren erhoben. Der Besuch eines Kindergartens ist dabei gemäß gesetzlicher Grundlage des Landes Niedersachsen für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich an 5 Tagen pro Woche beitragsfrei.

Die Höhe der zu zahlenden Kindertagesstättengebühren richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen, ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie.

2.) Einkommen

Angerechnet wird das gesamte Jahresbruttoeinkommen der/des Sorgeberechtigten und der Personen, die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft leben und per Gesetz zum Unterhalt verpflichtet sind. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte aus

- selbständiger Arbeit
- nichtselbständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Kapitalvermögen
- Vermietung u. Verpachtung
- Land- u. Forstwirtschaft

Dem Einkommen sind andere steuerfreie Einkünfte wie

- Unterhaltszahlungen
- Elterngeld

hinzuzurechnen.

Abzugsfähig sind

- anerkannte Werbungskosten (gem. Steuerbescheid) und
- zu leistende Unterhaltszahlungen an Unterhaltspflichtige außerhalb des Haushalts
- Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz

3.) Veranlagungszeitraum

Für die Einstufung ist das Einkommen der Eltern aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres maßgebend.

4.) Änderung Einkommen bzw. persönliche Verhältnisse

Hat sich das Einkommen gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr um 20 % oder mehr erhöht oder vermindert, ist dieses anzuzeigen. Ergibt sich durch die zwischenzeitliche Geburt eines weiteren Kindes die Möglichkeit einer niedrigeren Einstufung kann dieses formlos beantragt werden.

5.) Einkommensnachweise

Die Einkommenshöhe ist ggfs. zu belegen. Dieses kann geschehen durch Vorlage des

- Einkommensteuerbescheides
- Bescheinigung des Arbeitgebers
- Wohngeldbescheid
- sonstige Bewilligungsbescheide

6.) Einstufung

Die Einstufung in die Stufen 2, 3 und 4 erfolgt durch Selbsteinstufung gegenüber dem Träger der Einrichtung. Der Träger erhebt anhand der gemachten Angaben die entsprechende Kindertagesstättengebühr. Die Einstufung in Stufe 1 ist bei der Gemeinde Wiefelstede in Wiefelstede, Kirchstr. 10, zu beantragen.

Die Selbsteinstufung beim Träger und der Antrag auf Einstufung in Stufe 1 haben innerhalb eines Monats nach erhaltener Mitteilung über den Kindertagesstättenplatz zu erfolgen. Die Gemeinde Wiefelstede behält sich eine stichprobenweise Überprüfung vor.

7.) Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn gleichzeitig ein weiteres Kind aus dem Haushalt der Familie für mindestens 4 Stunden täglich kostenpflichtig in der Kindertagesbetreuung betreut wird. Das 2. Kind wird um 50 % ermäßigt. Für das 3. und für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.

Eltern, die im Kindertagesstättenjahr 2017/2018 bereits Kinder in der Kindergartenbetreuung haben und ein oder mehrere jüngere Kinder in der kostenpflichtigen Betreuung, sollen bis einschließlich dem Kindertagesstättenjahr 2019/2020 finanziell nicht schlechter gestellt werden als nach der bisherigen Gebührenrichtlinie.

Es erfolgt hier auf Antrag eine Vergleichsberechnung der Geschwisterermäßigung durch die Gemeinde.

8.) Sonderöffnungszeiten

Für die Nutzung der Sonderöffnungszeiten (im Kindergarten nur über 8 Stunden Betreuung hinausgehend), sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, wie Busdienste, usw., ist vom Träger in Abstimmung mit der Gemeinde Wiefelstede eine zusätzliche Gebühr zu erheben.

9.) Verpflegungskosten

11.) Inkrafttreten: 01.08.2018

Verpflegungskosten in den Kindertagesstätten werden gesondert berechnet.

10.) Auskünfte

Auskünfte erteilt die Gemeinde Wiefelstede, Fachdienst Soziale Einrichtungen, Frau Kaschig, Tel. 04402-965-244 und Frau Abeling, Tel.: 04402-965-245.

Wiefelstede, den	
J. Pieper, Bürgermeister	

Anlage zur Einkommensstaffelung für die Gebührenermittlung und zur Gebührenhöhe

		G4 6 4		T		Juiii Ciiii	1	G4 6 3			G4 6 4	
	Stufe 1			_	Stufe 2		Stufe 3			Stufe 4		
	_	ahresbrut		_	ahresbru		Jahresbrutto			Jahresbrutto		
	abzügl. W	_		abzügl. We	_		abzügl. Werbungskosten			abzügl. Werbungskosten		
Familie	abzügl. Uı	nterhaltsza	hlungen	abzügl. Un	abzügl. Unterhaltszahlungen abzügl. Unterhaltszahlungen				abzügl. Unterhaltszahlungen			
	abzügl. Ki	nderfreibe	trag EKStG	abzügl. Ki	abzügl. Kinderfreibetrag EKStG abzügl. Kinderfreibetrag EKStG				trag EKStG	abzügl. Kinderfreibetrag EKStG		
	bi	is 18.000,0	00€	bis 36.000,00 € bis 5			is 54.000,00 €		über 54.000,00 €			
					, and the second							
Gebühr	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe
- 3 Stunden	-,	76,00	-,	-,	91,00	-,	-,	123,00	-,	-,	165,00	-,
- 4 Stunden	-,	-,	135,00	-,	-,	163,00	-,	-,	217,00	-,	-,	217,00
- 5 Stunden	-,	-,	169,00	-,	-,	204,00	-,	-,	271,00	-,	-,	271,00
- 6 Stunden	-,	-,	203,00	-,	-,	245,00	-,	-,	325,00	-,	-,	325,00
- 7 Stunden	-,	-,	237,00	-,	-,	286,00	-,	-,	379,00	-,	-,	379,00
- 8 Stunden		-,	270,00		-,	326,00	-,	-,	434,00	-,	-,	434,00
Gebühr für zweijährige												
Kinder in												
Kindergartengruppen	Kiga			Kiga			Kiga			Kiga		
- 3 Stunden	60,00			73,00		,	98,00			133,00		
- 4 Stunden	81,00			98,00			130,00			178,00		
- 5 Stunden	101,00			123,00		,	162,00			222,00		-
- 6 Stunden	122,00			147,00			196,00			267,00		
- 7 Stunden	141,00			171,00			228,00			311,00		
- 8 Stunden	161,00			196,00			260,00			355,00		
Sonderöffnungszeiten/												
Sonderleistungen												
(Früh-/Spätdienst/												
Busbetreuung usw.)												
1 Std.	20,00	-,	34,00	25,00	-,	41,00	33,00	-,	54,00	45,00	-,	54,00
½ Std.	10,00	-,	17,00	12,50	-,	20,50	16,50	-,	27,00	22,50	-,	27,00